



INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2013 vom
17.06.2013

Seite 72 – 79

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße
für das Jahr 2013
vom 17.06.2013

- Bekanntmachung vom 17.06.2013 -

Der Kreistag hat gemäß Artikel 8 § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) in Verbindung mit den §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), am 27.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde vom 07.06.2013 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	116.290.300 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	128.418.800 Euro
der <u>Jahresfehlbetrag</u> auf	- 12.128.500 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	112.723.500 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	120.532.300 Euro
der <u>Saldo</u> der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 7.808.800 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der <u>Saldo</u> der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

- 72 -



die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.735.000 Euro
die <u>Auszahlungen</u> aus Investitionstätigkeit auf	2.868.100 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.133.100 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.381.900 Euro
die <u>Auszahlungen</u> aus Finanzierungstätigkeit auf	2.440.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen a. Finanzierungstätigkeit auf	8.941.900 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	125.840.400 Euro
der <u>Gesamtbetrag</u> der Auszahlungen auf	125.840.400 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes auf	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
<u>verzinsten</u> Kredite auf	1.303.100 Euro
zusammen auf	1.303.100 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

620.000 Euro.

(nachrichtlich:

Bestandsausbau der K 40 Offenbach-Hochstadt (2. Bauabschnitt) zu Lasten des Haushaltsjahres 2014:

370.000 Euro

Änderung der Straßenführung der K 31 in der Ortsdurchfahrt Edenkoben zu Lasten des Haushaltsjahres 2015:

250.000 Euro)

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

217.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 95.000.000 Euro.



§ 5 Festsetzungen für Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb Wertstoffwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße** werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Erträge auf	12.550.000 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.750.000 Euro
das Jahresergebnis im Erfolgsplan auf	- 200.000 Euro
die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf jeweils	5.288.000 Euro

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung **Kreisaltenpflegeheim Bad Bergzabern** werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Erträge auf	912.300 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	912.300 Euro
das Jahresergebnis im Erfolgsplan auf	0 Euro
die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf jeweils	31.000 Euro

§ 6 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf	0 Euro
Kreisaltenpflegeheim Bad Bergzabern auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf	1.000.000 Euro
Kreisaltenpflegeheim Bad Bergzabern auf	100.000 Euro
zusammen auf	1.100.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf	0 Euro
Kreisaltenpflegeheim Bad Bergzabern auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 7 Kreisumlage

Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) und § 58 Abs. 4 Landkreisordnung (LKO), beide in der jeweils geltenden Fassung, von den kreisangehörigen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden) erhebt, beträgt

43,1 v. H.

der nach den Bestimmungen des LFAG festgesetzten Kreisumlagegrundlagen.

§ 8 Eigenkapital



Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 betrug	18.824.187,44 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 betrug	-- entfällt -- Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug	-- entfällt -- Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt	-- entfällt -- Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt	-- entfällt -- Euro.

Die Bilanzen zum 31.12.2009 ff. wurden noch nicht festgestellt. Insoweit ist lediglich der Ausweis des Eigenkapitals in der Eröffnungsbilanz möglich.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Abweichend sind **Investitionsförderungsmaßnahmen** oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Abweichend sind **Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände und bewegliches Sachanlagevermögen** oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeitverhältnissen wird sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zugelassen.

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	20.000 Euro.

§ 12 Eigenanteil für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Nach § 6 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung wird ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt für das laufende Schuljahr 2012/13 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr) und für das folgende Schuljahr 2013/14 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr).

§ 13 Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße



Nach § 5 Ziffer 2 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:

1. Die **Aufnahmegebühr** beträgt je Schüler/in **einmalig** 10,00 €
2. Für den **Grundstufenunterricht** (Schüler/innen bis 21 Lebensjahre)
 - 2.1 Kükenmusik 261,60 € (monatlich 21,80 €)
 - 2.2 Musikgarten 261,60 € (monatlich 21,80 €)
 - 2.3 Musikalische Früherziehung 261,60 € (monatlich 21,80 €)
 - 2.4 Musikalische Grundausbildung 261,60 € (monatlich 21,80 €)
 - 2.5 Instrumentaler Orientierungsunterricht 420,00 € (monatlich 35,00 €)
3. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht) (Schüler/innen bis 21 Lebensjahre)
 - 3.1 mit drei Schülerinnen und/oder Schülern 420,00 € (monatlich 35,00 €)
 - 3.2 mit vier Schülerinnen und/oder Schülern 360,00 € (monatlich 30,00 €)
 - 3.3 mit fünf Schülerinnen und/oder Schülern 284,40 € (monatlich 23,70 €)
 - 3.4 ab sechs Schülerinnen und/oder Schülern 261,60 € (monatlich 21,80 €)
4. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht) (Schüler/innen über 21 Lebensjahre)
 - 4.1 mit drei Schülerinnen und/oder Schülern 534,00 € (monatlich 44,50 €)
 - 4.2 mit vier Schülerinnen und/oder Schülern 442,80 € (monatlich 36,90 €)
 - 4.3 mit fünf Schülerinnen und/oder Schülern 360,00 € (monatlich 30,00 €)
 - 4.4 ab sechs Schülerinnen und/oder Schülern 360,00 € (monatlich 30,00 €)
5. Für die **Individualförderung** (Schüler/innen bis 21 Lebensjahre)
 - 5.1 Partnerunterricht 484,80 € (monatlich 40,40 €)
 - 5.2 Kombinationsunterricht 484,80 € (monatlich 40,40 €)
 - 5.3 Einzelunterricht 20 Minuten 484,80 € (monatlich 40,40 €)
 - 5.4 Einzelunterricht 30 Minuten 680,40 € (monatlich 56,70 €)
 - 5.5 Einzelunterricht 40 Minuten 882,00 € (monatlich 73,50 €)
6. Für die **Individualförderung** (Schüler/innen ab 21 Lebensjahre)
 - 6.1 Partnerunterricht 693,60 € (monatlich 57,80 €)
 - 6.2 Kombinationsunterricht 693,60 € (monatlich 57,80 €)
 - 6.3 Einzelunterricht 20 Minuten 693,60 € (monatlich 57,80 €)
7. Für den **Klassenunterricht** 411,60 € (monatlich 34,30 €)
8. Für die **Ergänzungsfächer**
 - 8.1 Ensemble, Orchester und Chor 90,00 € (monatlich 7,50 €)
 - 8.2 Musikkurs 252,00 € (monatlich 21,00 €)
 - 8.3 Musikkurs mit einer Dauer von weniger als einem Jahr 7,50 € je Unterrichtswoche



§ 13 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 17.06.2013
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.

Theresia Riedmaier
Landrätin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 57 LKO i.V.m. § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Die an die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der am 17.12.2012 vom Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung geknüpfte Bedingung eine Verbesserung des Haushaltsdefizits um 1,4 Mio. € herbeizuführen und neue freiwillige Leistungen zu kompensieren ist erfüllt.

Die in der Haushaltssatzung vom 17.12.2012, in Gestalt der Haushaltssatzung vom 27.05.2013 vorgesehenen verzinsten Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einschließlich derer, die bei der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich zu diesen Kreditaufnahmen führen können, werden aufsichtsbehördlich genehmigt.

Dabei bleiben die sonstigen in meiner Haushaltsverfügung vom 25.04.2013 an die Kreditaufnahme geknüpften Bedingungen vollumfänglich bestehen.

Die Haushaltssatzung vom 17.12.2012 ist in Gestalt der Haushaltssatzung vom 27.05.2013 öffentlich bekanntzumachen.

Der zugehörige Haushaltsplan ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der neuen Haushaltsdaten öffentlich auszulegen.

Mit der Erfüllung der dortigen gesetzlichen Vorgaben endet die vorläufige Haushaltsführung nach § 99 GemO.

Die in meiner Haushaltsverfügung vom 25.04.2013 ansonsten aufgeworfenen Feststellungen und Hinweise bleiben vollumfänglich wirksam. Eine dementsprechend erforderliche Ausräumung ist, soweit noch nicht umgesetzt, spätestens im kommenden Haushaltsjahr 2014 sicherzustellen.

Auf die Bestimmungen über den ggf. erforderlichen Erlass einer Pflichtnachtragshaushaltssatzung nach § 98 Abs. 2 GemO wird ausdrücklich hingewiesen.

Den von Ihnen auf Grund § 69 2. HS LKO i.V.m. §§ 68 ff. VwGO mit Schreiben vom 06.05.2013 gegen meine Haushaltsverfügung vom 25.04.2013 fristgerecht eingelegte Verpflichtungswiderspruch betrachte ich mit der Fassung des besagten Beitrittsbeschlusses als zurückgenommen; ein entsprechendes Widerspruchsverfahren wird nicht eröffnet.



Mit Schreiben vom 28.05.2013 beantragen Sie hinsichtlich der an die Kreditgenehmigung geknüpften Bedingung nach dem Vorbehalt des Vorliegens einer verbindlichen Bewilligungszusage für die Fördermitteleine Ausnahmeregelung für die Inangriffnahme der sog. „IT-Grundschutzarbeiten“. Für dieses Investitionsvorhaben werden Mittel aus dem Investitionsstock erwartet; die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist bei der ADD Außenstelle Neustadt beantragt aber noch nicht bestätigt. Die Kreisverwaltung befürchtet in Ermangelung einer ordnungsgemäßen Veranschlagung der erwarteten Erträge bzw. Einzahlungen im jetzt zur Genehmigung vorliegenden Haushaltsplan bei nicht fristgerechter Umsetzung des Investitionsvorhabens erhebliche Nachteile für den Landkreis.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei etwaigem Ausbleiben der beantragten Fördermittel eine Ausfinanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen bzw. Auszahlungen mangels eigener zur Verfügung stehender Mittel über Liquiditäts-, bzw. Investitionskredite erfolgen müsste.

Die Kreisverwaltung hat jedoch darauf hingewiesen, dass das in Rede stehende Vorhaben im besonderen Maße die Voraussetzungen einer Unabweisbarkeit erfüllt und somit selbst bei vollständigem Ausbleiben der in Aussicht gestellten Förderung zwingend umgesetzt werden müsste. Ich beziehe mich hierzu auf das Telefonat mit der Kreiskämmerei von heute.

Das Vorliegen der besagten Unabweisbarkeit unterstellt und vorausgesetzt bin ich ausnahmsweise damit einverstanden, dass im vorliegenden Fall schon vor Erlass eines Bewilligungsbescheides bzw. rechtsverbindlicher Vereinbarung bzw. Bewilligungszusage die veranschlagten Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden.

Es ist sicherzustellen, dass dabei auch die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.“

Die nach der entsprechenden Entscheidung der ADD vom 07.06.2013 weitergeltenden sonstigen Bedingungen der Haushaltsverfügung vom 25.04.2013 haben den nachfolgenden Wortlaut:

„Auf Grund § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) wird der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2013 auf 1.303.100 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Südliche Weinstraße unter der Bedingung, dass die Beanstandung unter Nr. 1 der Verfügung ausgeräumt worden ist und dass diese Investitionskredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3, lfd. Nummern 1 und / oder 3 bis 4 der VV zu § 103 GemO verwendet werden dürfen, genehmigt.

Auf Grund § 57 LKO i.V.m. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO erteile ich hiermit ferner die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2014 auf 370.000 € und für das Haushaltsjahr 2015 auf 250.000 €, also zusammen auf 620.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in den besagten Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (**Verpflichtungsermächtigungen**) insoweit, als hierfür **in den betreffenden Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. 217.000 €** aufgenommen werden müssen.

Diese Genehmigung ergeht ebenfalls unter der Bedingung, dass die Beanstandung unter Nr. 1 ausgeräumt worden ist und dass eine Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nur für solche Vorhaben erfolgen darf, bei denen hinsichtlich der später voraussichtlich erforderlichen Kreditaufnahmen mindestens eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3., lfd. Nummern 1 und / oder 3 bis 4 der VV zu § 103 GemO erfüllt ist.



Die von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG abweichende Veranschlagung der Investitionsschlüsseluweisung in Höhe von 1.650.000 € als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontengruppe 41) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wird antragsgemäß im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage zugelassen bzw. wegen des überragenden Gebotes des Haushaltsausgleich (§ 93 Abs. 4 GemO) ausdrücklich gefordert.

Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch den Landkreis und seine Eigenbetriebe für Vorhaben, zu deren endgültigen Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind, erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen / Bewilligungszusagen bestehen.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.07.2013 auf die Dauer von sieben Werktagen, außer samstags, bis einschließlich 09.07.2013 montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in 76829 Landau in der Pfalz, An der Kreuzmühle 2, 1. Obergeschoß, Zimmer 212, öffentlich aus.

Landau in der Pfalz, den 17.03.2013
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.

Theresia Riedmaier
Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.